# Erste Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxis in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Taxitarifordnung)

(Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. 17 vom 3. September 2022)

Aufgrund des § 51 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694), i. V. m. § 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG-Zust. VO) vom 1. August 1991 (GVOBl. M-V S. 340), zuletzt geändert am 4. Mai 1995 (GVOBl. M-V S. 260), und § 2 der Verordnung über Beförderungsbedingungen und -entgelte im Gelegenheitsverkehr mit Taxen (VO-TaxiTarif) vom 15. Januar 1994 (GVOBl. M-V S. 164) verordnet der Oberbürgermeister der Hanse- und Universitätsstadt Rostock:

## § 1 Änderung

Die Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxis in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Taxitarifordnung) vom 15. Oktober 2020, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. 18 vom 24. Oktober 2020, wird wie folgt geändert:

a) § 2 erhält folgende Fassung:

Das Beförderungsentgelt wird wie folgt festgesetzt:

1. Tagtarif (von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr)

| | | |
|---|---|---|
| a) Grundpreis | | 3,90 EUR |
| b) Kilometerpreis für | | |
| T1 | bis 2 km | 4,10 EUR/km |
| T2 | über 2 km | 2,20 EUR/km |

2. Nachttarif (von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr)

| | | |
|---|---|---|
| a) Grundpreis | | 4,00 EUR |
| b) Kilometerpreis für | | |
| T1N | bis 2 km | 4,30 EUR/km |
| T2N | über 2 km | 2,30 EUR/km |

3. Zuschlag Großraumtaxi

   Für die Inanspruchnahme eines Großraumtaxis, das nach seiner Bauart und Ausrüstung zur Beförderung von bis zu 9 Personen (einschließlich Taxifahrerin oder Taxifahrer) geeignet und bestimmt ist, wird bei einer Beförderung von mehr als 4 Personen oder bei ausdrücklicher Bestellung ein Zuschlag von 8,00 EUR erhoben.

4. Wartezeit

| | | |
|---|---|---|
| die ersten 2 Minuten bei jedem Halt | je Minute | 0,10 EUR |
| danach | pro Stunde | 38,00 EUR. |

Als Wartezeit gilt jedes Anhalten des Taxis während dessen Inanspruchnahme auf Veranlassung der Bestellerin oder des Bestellers oder der Benutzerin oder des Benutzers oder aus verkehrsbedingten, nicht von der Taxifahrerin oder vom Taxifahrer zu vertretenden Gründen.

5. Das Fortschalten des Fahrpreisanzeigers erfolgt in Intervallen zu je 0,10 EUR.

6. Wird auf dem kürzesten Weg zum Fahrtziel oder auf Wunsch des Fahrgastes der Warnowtunnel durchquert, so ist der als Maut von der Taxifahrerin oder dem Taxifahrer tatsächlich entrichtete bzw. vom Taxiunternehmen zu entrichtende Betrag nach Fahrtbeendigung dem durch den Fahrpreisanzeiger ermittelten Beförderungsentgelt hinzuzurechnen.

7. Wird auf dem kürzesten Weg zum Fahrtziel oder auf Wunsch des Fahrgastes die Fährverbindung Warnemünde - Hohe Düne genutzt, so sind die anfallenden Fährkosten vom Fahrgast an die Taxifahrerin oder den Taxifahrer zu erstatten.

b) § 7 erhält folgende Fassung:

Kommt es aus von der Bestellerin oder dem Besteller zu vertretenden Gründen nicht zur Durchführung der Fahrt nach Auftragserteilung und Anfahrt zum Bestellort, so ist von der Bestellerin oder vom Besteller, unabhängig von bereits entstandenen Kosten, für die Wartezeit der zweifache Grundpreis (7,80 EUR - Tagtarif bzw. 8,00 EUR - Nachttarif) zu zahlen.

**§ 2 Inkrafttreten**

(1) Diese Änderung tritt am 1. November 2022 in Kraft.

(2) Die Fahrpreisanzeiger sind spätestens einen Monat nach Inkrafttreten dieser Änderung auf den neuen Tarif umzustellen. Bis zur Umstellung des Fahrpreisanzeigers auf den neuen Tarif gilt für dasjenige Taxi der bisherige Tarif weiter.

Rostock, 10. August 2022

In Vertretung

Der Zweite Stellvertreter des Oberbürgermeisters
Steffen Bockhahn